



LANUK NRW, 40208 Düsseldorf

Ausschließlich über Beteiligung NRW

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes NRW

40479 Düsseldorf

Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplan NRW

Hier: Beteiligungsverfahren

mit Schreiben vom 02.04.2025 beteiligen Sie das LANUK NRW nach §§ 9 Abs. 2 ROG i.V. m 13 LPIG NRW bei der 3. Änderung des LEP und bitten um Stellungnahme zu den geplanten Änderungen sowie zur Planbegründung und zum Umweltbericht bis zum 30.06.2025.

Weite Teile der Inhalte dieser Änderung gehen auf die von der Landesregierung am 21. Juni 2023 beschlossenen Eckpunkte für eine nachhaltigere Flächenentwicklung zurück.

Hierzu wurden die Fachabteilungen um eine Stellungnahme gebeten. Die Ausführungen werden nachfolgend zusammengefasst.

Zu Ziel 2-3: Siedlungsraum und Freiraum

Die neu hinzugefügten Ausnahmen für Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum werden aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUK kritisch gesehen und diesbezüglich Bedenken geäußert. Die neu aufgenommenen Ausnahmen können zu einem deutlich höheren

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuk.nrw.de
www.lanuk.nrw.de

Dienstgebäude:
Essen (1), Wallneyer Str. 6

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Hbf Essen mit U 11 bis
"Messe West/Süd, GRUGA",
weiter mit Bus 142 Richtung
Kettwig bis Haltestelle
"Wetteramt/LANUV"

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED3333
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
UST-IdNr: DE 126 352 455



Freiraumverbrauch führen und stehen dem Grundsatz 6.1-2 "Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)" diametral entgegen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte auf die neu hinzugefügten Ausnahmen verzichtet werden.

Die Erleichterung der Flächenentwicklung begünstigt langfristig einen stärkeren Verlust von Offenlandflächen und damit einhergehend den Verlust von Biodiversität in der Agrarlandschaft. Gleichzeitig kann durch die Änderung eine stärkere Zersiedlung der Landschaft erfolgen, die eine Beeinträchtigung der Vernetzung und damit Förderung der Zerschneidung von Lebensräumen (insbesondere unter dem Aspekt Wanderungskorridore für Arten, insbesondere auch klimasensitive Arten, Klimaanpassung) und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge haben kann.

Der Umweltbericht kommt zu einem ähnlichen Ergebnis. Demnach können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ im Zusammenhang mit der Änderung der Ziele 2-3 und 2-4 und unter Einbeziehung der unter Punkt 10.2 genannten Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden (vgl. S. 56).

Zu den Erläuterungen zu Ziel 2-3: Siedlungsraum und Freiraum

Bezüglich der Erläuterung zum ersten Spiegelstrich der Ausnahmen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUK Bedenken. Die Erläuterung bezüglich der kommunalen Bauleitplanung, die unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt, ist nicht klar genug definiert. Aufgrund der Erläuterung bleiben viele Entscheidungen dem Ermessen der Kommunen überlassen. Dies kann zu einem rasant steigenden Flächenverbrauch führen, der dem 5-Hektar-Grundsatz widerspricht, langfristig einen stärkeren Verlust von Offenlandflächen und damit einhergehenden Verlust von Biodiversität in der Agrarlandschaft zur Folge hat.

Zu Ziel 2-4: Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUK wird die Neuaufstellung des Ziels 2-4 kritisch gesehen und diesbezüglich Bedenken geäußert. Durch das Ziel werden Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, gesteuert. Ein eigenständiges Ziel das diesen Zweck verfolgt begünstigt den Flächenverbrauch und kann zu einem stärkeren Verlust von Offenlandflächen und damit einhergehend zum



Verlust von Biodiversität führen. Gleichzeitig kann durch die Änderung eine stärkere Zersiedlung der Landschaft erfolgen, die eine Beeinträchtigung der Vernetzung und damit Förderung der Zerschneidung von Lebensräumen (insbesondere unter dem Aspekt Wanderungskorridore für Arten, insbesondere auch klimasensitive Arten, Klimaanpassung) und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge haben kann.

Der Umweltbericht kommt zu einem ähnlichen Ergebnis. Demnach können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ im Zusammenhang mit der Änderung der Ziele 2-3 und 2-4 und unter Einbeziehung der unter Punkt 10.2 genannten Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden (vgl. S. 56).

zu Ziel 6.1-1: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Das Fachzentrum Klimaanpassung, Klimaschutz, Wärme und Erneuerbare Energien im Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK NRW) betont die Bedeutung von Freiraum für den Klimaschutz und insbesondere auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (u. a. Starkregenereignisse, Hitzewellen). Die Reaktivierung von Brachflächen mit der zugehörigen vorhandenen Infrastruktur sollte daher stets bevorzugt werden. Durch die vorgeschlagene Änderung in Ziel 6.1-1 wird der Druck zur Reaktivierung reduziert und die zusätzliche Umwandlung von Freiraum zu Siedlungsraum erleichtert. Dies wird vom Fachzentrum Klima kritisch bewertet.

Die Formulierung im Ziel ist missverständlich und bedarf einer Umformulierung oder mehr Erläuterungen. Neu entstehende Brachflächen wurden zuvor als Siedlungsfläche genutzt, daher ist unverständlich, warum sie „neu“ sind und (nicht mehr) auszugleichen sind. In den Erläuterungen zu 6.1.1 Ziel steht nur „Brachflächen werden nicht als Flächenreserven angerechnet“. Dies hilft nicht beim Verständnis der Zielformulierung.

Die Zieländerung selbst wird vom Fachzentrum Klima des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima kritisch gesehen. Den Argumenten in der Begründung kann sachlich gefolgt werden, aber den Rückschlüssen daraus nicht. Brachflächenreaktivierung ist komplex und birgt größere Herausforderungen als die Neuausweisung im Freiraum. Wenn Brachflächen nicht mehr zu Siedlungsfläche gezählt werden und eine entsprechend große Fläche im Freiraum neu als Siedlungsfläche ausgewiesen werden darf, so besteht die Gefahr der realen Vergrößerung des Siedlungsbereichs. Dies wird in der Begründung zum LEP-Änderungsentwurf ausführlich diskutiert, aber aus Sicht des Fachzentrums Klima wird den bundesweiten Grundsätze zum Erhalt des



Freiraums und zur Brachflächenentwicklung statt Neuausweisung nicht genügend Gewicht gegeben, auch wenn den Belangen des Freiraumschutzes in den Erläuterungen besonderes Gewicht bei möglichen Neuausweisungen von Siedlungsraum gegeben wird. Wenn die Brachflächen nicht mehr in der Flächenreserve angerechnet werden, dann verringert sich der Druck, diese wieder einer Siedlungsnutzung zuzuführen und dies wird vom Fachzentrum Klima als Ermöglichung einer Fehlentwicklung bewertet.

Der Einschätzung, dass die negativen Auswirkungen auf die raumordnerischen Belange vertretbar seien, folgt das Fachzentrum Klima nicht. Insbesondere dem Teil der Begründung, dass „dies zunächst die Ebene der Planung betrifft und nicht automatisch gleichzusetzen ist mit einer tatsächlichen baulichen Inanspruchnahme“ widerspricht das Fachzentrum Klima. Eine Umwidmung von Freiraum zu Siedlungsraum mag vorerst nur im Plan auf dem Papier stattfinden, aber es muss mit einer Umsetzung gerechnet werden, sonst wäre Planung obsolet.

Statt der Änderung des Ziels 6.1-1 schlägt das Fachzentrum Klima vor, im neuen Grundsatz 6.1-10 auch Brachflächen explizit für Flex-Modelle vorzuschlagen. So bleiben sie Teil der Siedlungsfläche und sollen entsprechend der anderen bestehenden Regelungen möglichst reaktiviert werden und erhalten keinen Sonderstatus als ehemalige Siedlungsfläche, die (übergangsweise) nicht zur Siedlungsfläche gezählt wird, aber bevorzugt wieder Siedlungsfläche werden sollen. Zudem ist eine Regelung als Grundsatz eher dem Umgang mit heterogenen Brachflächen entsprechend als eine Zielformulierung.

Aus Sicht des Boden- und Flächenschutzes sollten bei der Siedlungsentwicklung vornehmlich neu entstandene Brachflächen in Betracht gezogen werden. Die Wiedernutzung von Brachflächen ist ein wichtiges Instrument zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme. Daher sollten Brachflächen unbedingt als Flächenreserven angerechnet werden.

Zu Ziel 7.2-3: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUK suggeriert der neue Titel des Ziels (zuvor „Vermeidung von Beeinträchtigungen“) dem Leser direkt, dass eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) zwar nur in Ausnahmefällen, aber generell möglich ist. Der vormals verwendete Titel unterstützt den aus naturschutzfachlicher Sicht gewünschten Inhalt des Zieles,



die Vermeidung von Beeinträchtigungen in BSN, deutlich besser. Die neue Formulierung des Titels des Ziels 7.2-3 wird daher kritisch gesehen und diesbezüglich erhebliche Bedenken geäußert. Da das Ziel nicht mehr Gebiete für den Schutz der Natur (GSN), sondern BSN thematisiert, könnte dies durch eine einfache Ergänzung des alten Titels kenntlich gemacht werden: „Vermeidung von Beeinträchtigungen in Bereichen für den Schutz der Natur“.

Bezüglich des Verzichts auf einige Textpassagen des alten Ziels bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUK Bedenken. Die Gründe für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen sollten um Elemente der vorangegangenen Formulierung erweitert werden. Eine Inanspruchnahme von BSN darf nur erfolgen, wenn „[...] die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Zu den Erläuterungen zu **Ziel 7.2-3**: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Die Formulierung „In Einzelfällen ist es unvermeidbar, dass [...]“ (vgl. Entwurf S. 81) wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen und diesbezüglich Bedenken geäußert. Es kann vorkommen, dass es bei der Planung von den in diesem Ziel beschriebenen Anlagen das Ergebnis ist, dass eine Inanspruchnahme von BSN notwendig wird. Eine unvermeidbare Inanspruchnahme sollte allerdings keinesfalls vorweggenommen werden. Die Formulierung sollte daher lauten: „In Einzelfällen kann es dazu kommen, dass [...]“.

Da viele BSN auch Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung umfassen, sollte in die Erläuterung eine Formulierung aufgenommen werden, die einen Erdkabelvorrang für Hochspannungsleitungen bevorzugt, um das Landschaftsbild im Sinne des § 1 Abs.1 Satz 3 BNatSchG dauerhaft zu erhalten.

Die Erläuterungen des alten Ziels zu „zumutbaren Alternativen“ sind deutlich detaillierter als im neuen Ziel und sollten daher vom alten ins neue Ziel übernommen werden.

Der folgende Satz auf Seite 85 „Vorausgesetzt, der Riegel wird durch einen BSN verursacht, kann die Ausnahmeregelung des Ziels 7.2 -3 die Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme ermöglichen.“ sollte durch die



Formulierung „[...]“, sofern es aus naturschutzfachlicher Sicht keine günstigere Alternative gibt.“ ergänzt werden.

Bei dem darauffolgenden Satz sollte die Soll-Vorschrift in eine Ist-Vorschrift geändert werden. Der Satz würde dann wie folgt lauten: „Da BSN einen hohen Schutzstatus haben, ist die Ausnahmeregelung [...]“

Bezüglich der Formulierung „Es bietet sich daher an, dass [...]“ (vgl. Entwurf S. 89) bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken. Die Formulierung ist zu unkonkret und sollte daher wie folgt lauten: „Die o. g. Trassenplanungen sollten von vornherein auf eine Inanspruchnahme der Flächen innerhalb von BSN beschränkt werden, die nicht als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete gesichert sind.“

Zu den Erläuterungen zu **Ziel 7.3-3**: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Die Formulierung „[...] für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von Waldbereichen identifiziert werden kann [...]“ (vgl. Entwurf S. 100) ist aus naturschutzfachlicher Sicht unklar. Der Absatz „andere ernsthaft in Betracht kommende“ sollte daher durch das Wort „Alternative“ ersetzt werden.

Bezüglich der Formulierung „[...] Gleichwohl ist es in einzelnen Fällen unvermeidbar, dass Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen Waldbereiche durchqueren müssen [...]“ (vgl. Entwurf S. 101) bestehen Bedenken. Es kann vorkommen, dass es bei der Planung von den in diesem Ziel beschriebenen Projekten das Ergebnis ist, dass eine Inanspruchnahme von Waldbereichen notwendig wird. Eine unvermeidbare Inanspruchnahme sollte allerdings keinesfalls vorweggenommen werden. Die Formulierung sollte daher lauten: „[...] Gleichwohl kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen Waldbereiche durchqueren müssen [...]“.

Zu den Erläuterungen zu **Ziel 10.2-14**: Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Laut Formulierungen im Ziel und der Erläuterungen des Zieles soll aus naturschutzfachlicher Sicht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen ab einem bestimmten Zeitpunkt entfallen. Es ist unklar welche Flächen dann nach dem Erreichen der EEG-Grenzwerte für Freiflächen-Solarenergieanlagen noch für den Bau weiterer Anlagen zur Verfügung stehen.



Um Irritationen und Fehlinterpretationen hinsichtlich der möglichen Öffnung naturschutzrelevanter Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen vorzubeugen, bietet es sich an, eine Formulierung in die Erläuterung aufzunehmen, die einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen vorschreibt.

Formulierungsvorschlag:

Der Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist möglichst naturverträglich umzusetzen. Dabei sind auch für den Naturschutz wertvolle Flächen zu berücksichtigen, die beispielsweise aufgrund ihrer geringen Größe nicht in BSN dargestellt werden. Dabei kann es sich um Naturschutzgebiete, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop, Natura 2000-Gebiete oder Flächen herausragender Bedeutung des Biotopverbundes handeln.

Zu Ziel 10.2-14: Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:

Vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen sollte aus Sicht des Boden- und Flächenschutzes unbedingt eine Prüfung von alternativen Standorten für die Entwicklung von FF-PV-Anlagen vorgenommen werden. FF-PV-Anlagen sollten möglichst nur auf Böden mit geringer Funktionserfüllung errichtet werden, um die Erfüllung der Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG zu gewährleisten.

Zu Grundsatz 6.1-2: Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Die Umformulierung von diesem Grundsatz wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen und diesbezüglich Bedenken geäußert. In der neuen Formulierung wurde auf ein Zielerreichungsdatum verzichtet. Die neue Formulierung („zeitnah“) ist sehr abstrakt und schwächt diesen Grundsatz weiter ab.

Die Minimierung der Flächeninanspruchnahme ist ein wichtiger Faktor für den Erhalt der biologischen Vielfalt und der Landschaft. Die neue Formulierung kann den Verlust von insbesondere Offenlandflächen und damit einhergehend zu einem Verlust von Biodiversität sowie zur Beeinträchtigung der Vernetzung und damit zur Förderung der Zerschneidung von Lebensräumen (insbesondere unter dem Aspekt Klimaanpassung) und zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Um eine deutliche Trendwende zu einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung einzuleiten, sollte der Grundsatz über ein konkretes Zielerreichungsdatum verfügen. Zusätzlich



zu bestehenden allgemeinen Vorgaben stellt der 5-ha-Grundsatz ein konkretes messbares Ziel dar.

Zu Grundsatz 6.1-10: Spielräume für die Bauleitplanung

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken bezüglich der Verwendung von Instrumenten zur flexiblen Flächeninanspruchnahme. Die vorübergehende Festlegung deutlich größerer Bereiche für Siedlungsraum (ASB) im Regionalplan als eigentlich benötigt kann dazu führen, dass großflächig Freiraumbereiche mit ASB überlagert werden, die aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsam sind. Eine Ausweisung größerer Bereiche ASB als benötigt führt unweigerlich zu einer gesteigerten Konkurrenz um die Fläche mit anderen Nutzungen wie GIB, BSN und BSLE. Darüber hinaus gehen die Flächen, die im Rahmen der flexiblen Flächeninanspruchnahme im Regionalplan als ASB dargestellt werden, für eine Entwicklung im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege verloren.

Anmerkungen zu den Belangen der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge

Aus Sicht des Bereichs Anlagensicherheit sind insbesondere die Hinweise aus der Stellungnahme vom 29.08.2023 zur „Unterrichtung der Öffentlichkeit zum 3. LEP Änderungsverfahren NRW“ – E-Laufmappe 2023-290874 – in den nun vorliegenden Unterlagen aufgegriffen und umgesetzt worden.

Dies betrifft sowohl die Einbeziehung des Schutzes und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 1 Abs. 2 BImSchG) als auch die Beachtung der Anforderungen des § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen und entsprechende Zuordnung von Flächennutzungen zueinander (siehe Umweltbericht Tabelle 2 „Tabellarische Darstellung der Ziele des Umweltschutzes“ – Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit)

Des Weiteren wird bei der Aufgabe zur Umsetzung der Anforderungen aus § 50 BImSchG und der dabei erforderlichen Berücksichtigung von Betriebsbereichen nach Störfallverordnung deutlich die Rolle der nachgelagerten Planungsebenen herausgestellt.

Siehe Umweltbericht:

- Tab. 9 Prüfbogen zu **Grundsatz 6.1-8**; 1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit



- Die Nachnutzung von Industrie- und Gewerbebrachen ist grundsätzlich auch durch störfallrelevante Betriebe möglich, von denen schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU auf umliegende Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Nutzungen ausgehen können. Diesbezüglich sind auf den nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen von Nachnutzungskonzepten bei regionalbedeutsamen Brachflächen entsprechende Maßnahmen die Anordnung von Flächen oder Betriebsanlagen zu prüfen. § 50 BImSchG ist entsprechend Rechnung zu tragen.
- Tab. 12 Prüfbogen zu **Ziel 6.4-2**; 1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - Unberührt davon bleiben auch die üblichen genehmigungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen einschl. der Anforderungen für Störfallbetriebe gemäß der 12. BImSchV. Vorsorgeerwägungen im Rahmen des § 50 BImSchG müssen, soweit relevant in Bezug auf schon bestehende empfindliche Nutzungen, auf den nachgelagerten Planungsebenen ebenfalls in die konkreten Standortentscheidungen einbezogen werden.
- Tab. 12 Prüfbogen zu **Ziel 6.4-2**; Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung; 10.1 „Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen“
 - Die Vorsorgeerwägungen des § 50 BImSchG und die Anforderungen gemäß Störfallverordnung sind zu beachten.

In der Synopse zum Beschluss der Landesregierung vom 14. März 2025 über die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung findet sich nun in der Spalte „Entwurf: 13.03.2025“ auf Seite 79 der ergänzte Passus: „Soweit Gebiete zum Schutz der Natur an GIB mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, ist bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 Rechnung zu tragen.“

Dieser **Grundsatz 6.3-2** „Umgebungsschutz“ wird im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Stand 03. Juli 2024 im Abschnitt 6.3 „Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ auf Seite 66 wie folgt beschrieben:

Die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort umgesetzten Abstandsgebotes nach Artikel 12 der Seveso II Richtlinie bzw. nach In-

